



Pflichtenheft

Hochbau Kommission (HK)

Vom Gemeinderat Speicher beschlossen am 04. Juni 2026 (Beschluss Nr. 1-2026/27).

Die Organisation und Aufgaben der neu gebildeten Hochbau Kommission richten sich nach diesem Pflichtenheft. Es ersetzt alle dazu gefassten bisherigen Gemeinde-ratsbeschlüsse.


P. König * M. Herzog *

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin
Paul König Michal Herzog

Organisation, Pflichten und Aufgaben der Kommission

Hochbau Kommission (HK)

1. Grundsatz

Die Hochbau Kommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Kapitel VII, Artikel 29, 30 und 31 der Gemeindeordnung vom 28. Juni 2022. Die Kommission dient als vorberatendes Fachgremium als Vorinstanz zum Gemeinderat.

2. Zusammensetzung

- Die ständigen Mitglieder der Kommission sind zwei Mitglieder aus dem Gemeinderat sowie die Bereichsleitung Bau und Umwelt, Hochbau.
- Für Projekte kann die Kommission, in Ergänzung zu den ständigen Mitgliedern, mit Fachpersonen und weitere Stellen ergänzt werden und dafür als Subkommission eigenständig auftreten. Die projektspezifischen personellen Erweiterungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung aus dem Bereich Bau und Umwelt, Hochbau führt oder delegiert das Aktuariat.

3. Organisation

- Die Leitung der Kommission obliegt dem ressortleitenden Mitglied des Gemeinderates Bau und Umwelt, Hochbau. Die Stellvertretung erfolgt durch das 2. Mitglied des Gemeinderates. Die Wahl dieser beiden Funktionen erfolgt durch den Gemeinderat an der Konstituierungssitzung für die jeweilige Amtsdauer.
- Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission ist in der Kompetenz des Präsidenten / der Präsidentin.

- Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können mit Beschluss des Gemeinderates Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Kommission angehören (vgl. Art. 31 Abs. 4).
- Die Kommission betreibt für die Umsetzung des Labels "Energistadt" eine ständige Arbeitsgruppe. Deren Mitglieder werden durch die HBK bestimmt und bestehen aus ausgewählten Mitgliedern der Tiefbau Kommission und je einer Vertretung aus der Kommission für Planung/Gemeindeentwicklung (PLK) und der Generationenkommission (GEKO).

4. Fachaufgaben

Die Hochbau Kommission

- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Umweltschutzes und des Energieverbrauchs im Bereich Hochbau, der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie der Planung und Realisierung von Neubau- oder Sanierungsprojekten im Bereich Hochbau.
- erarbeitet und überprüft fortlaufend die Vergabekriterien für Aufträge im Bereich Hochbau und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur Genehmigung.
- plant und führt Kleinprojekte aus, welche im Sinne und in der Kompetenz des Ressort Hochbau sowie des Gemeinderates sind und berücksichtigt dabei die Gemeindeordnung sowie die jeweiligen Finanzkompetenzen,
- legt Regeln für Betrieb und Unterhalt folgender Gemeindeanlagen fest:
 - der Gemeindeligenschaften Hochbau,
 - der Sportanlagen,
 - des Hallenbades.
- ist verantwortlich für die Umsetzung und Überprüfung des Konzepts Label Energistadt.
- bringt in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Ökologie und der Nachhaltigkeit ein.

- überprüft vor der Eingabe das durch die Bereichsleitung Hochbau erarbeitete Budget.
- erarbeitet die notwendigen Vorgaben zur Erarbeitung von Reglementen und Verordnungen.
- arbeitet auf Einladung bei kantonalen Arbeitsgruppen mit.
- arbeitet mit anderen Kommissionen insbesondere der Tiefbau Kommission, der Baubewilligungskommission, der Kommission für Planung/Gemeindeentwicklung und der Generationenkommission zusammen.
- übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.
- erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Information und Aufklärung der Bevölkerung.

5. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Der Präsident / die Präsidentin weist alljährlich und zu Beginn des Amtsjahres sowie eines neuen Projektes, die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.
- Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für eine zeitgerechte und umfassende Information des Gemeinderates.

6. Sitzungen

- Die Kommission tagt, in der Grundbesetzung, so oft als nötig, in der Regel vier Mal jährlich. Über die Beratungen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.
- In erweiterter Zusammensetzung tagt die Kommission projektspezifisch (meistens monatlich).